

N^o 38

Oberäussere Amt.

1^{te} Liv: I
Herrmann

Se. M.

- 1.) in hiesigen Decreten v. de Anno 1746.
- 2.) Mandat de causis immixtis, de Anno 1752.
- 3.) Solus Mandat de Anno 1767.
- 4.) Mandat wegen Confess. - Festsetzung d. d. 26. Junij 1772.
- 5.) Mandat die Anwesenheit derjenigen Wähler zu bestimmen, die bei der Conf. - Curien zur Confirmation oder Capitation anzuwesend. werden sol. d. d. 23. Novbr. 1776.

I. 22

Bibl. zu Ve 158

(in von FK [Ve 158])

Ja

Ihrer

3

Königl. Majest. in Pohlen

und

Chur - Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛc.

ALLERHÖCHST,

Die

Abstellung processuali-

scher Weitläufftigkeiten

in geringfügigen

Rechts = Sachen

betreffend.

Ergangen De dato Dresden, den 28. Novembr. 1753.

Mit Königl. Pöhl. und Chur - Fürstl. Sächs. allergn. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöckelin.





SA Friedrich
August, von GSE.

DES Gnaden König in Pohlen,
Groß-Herzog in Litthauen, Neussen,
Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyo-
vien, Volhynien, Podolien, Podlachien,
Liesland, Smolenscien, Severien und
Zschernicovien, 2c. Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, des Heiligen Römischen Reichs

X 2

Erst

Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meis-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck, Ra-
vensberg, Barby und Hanau, Herr zu
Ravenstein, 2c.

Sintbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Her-
ren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Landes-Haupt-
Leuthen, Ober-Aussehern, Creyß- auch Amts-Haupt- und
Amt-Leuthen, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern, Rich-
tern und Rätthen in Städten, ingleichen denen Gerichten in
denen Flecken, Dörffern und Gemeinden, und insgemein de-
nen, welche mit Gerichten beliehen, oder dieselben sonst inne
haben oder verwalten, auch allen andern Unserer Untertha-
nen in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und
übrigen hiesigen Landen, nichtweniger denenjenigen, welchen
dieses Mandat vorkommt, Unsern Gruß, Gnade und geneigten
Willen, und fügen ihnen zu wissen, welchergestalt Wir mißfäl-
lig wahrgenommen, daß, ohnerachtet bereits in der erläuterten
und verbesserten Proceß-Ordnung ad Tit. I. §. 6. versehen,
was vor Sachen pro causis minutis zu achten, und wie die-
selben alsbald in ersten Termino zu entscheiden, dennoch zeit-
hero in vielen geringfügigen Sachen von denen Unter-Rich-
tern weitläufftige Proceße verhangen, auch öfters von denen
Advocatis und Partheyen die Unkosten dergestalt gehäuffet wor-
den, daß solche nicht allein das objectum litis gänzlich ab-
sorbiret, sondern auch iezuweilen gar überstiegen haben.

Da-

Damit nun diesen zum Ruin vieler derer Rechte nicht kün-
digen Partheyen, gereichenden Ungebührrissen, in Zukunft ge-
steuert werde;

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

ausser denen in obangezogenen §.pho der erläuterten Proceß-
Ordnung, deutlich benannten causis minutis unter solche künf-
tig zu rechnen, a.) alle diejenigen Jura, Servitutes, Praes-
tationes annuæ und onera realia, welche nicht incertæ astima-
tionis sind, sondern in einen Landüblichen Anschlag gebracht
werden können, und nach solchem jährlich über Einen bis
Zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b.) wann zwar die
in einer Klage oder Wieder-Klage enthaltene Forderung ex-
clusivè derer Interessen (ausser wenn diese letztere das alterum
tantum erreichen, als in welchen Fall die Sache pro causa
ordinaria zu achten) mehr als Fünffzig Meissn. Gül-
den ausmachtet, jedoch von Beklagten daran so viel schlechterdings
und ohne Vorschüssung einiger Exception, eingeräumet wird,
daß das übrige Quantum die Summe derer Fünffzig Meissn.
Gül- den nicht übersteiget, oder, wenn c.) etliche von verschie-
denen causis agendi herrührende Posten, deren keine an Capi-
tal, sich über Fünffzig Gül- den beläufft, in einer Klage cu-
muliret worden, und zusammen über Hundert Gül- den
nicht betragen, und endlich d.) wenn über ein Grund-Stück,
so nach dem letzten Kauff, oder sonst beygebrachten wahren
Werth über Fünffzig Gül- den nicht werth ist, gestritten wird.

Und wie sowohl

2.

in diesen, als in allen übrigen causis minutis, wie nichtweni-
ger in allen Bau-Gesinde-Dienstbotthen-Commerciën-Poli-
cey-

cey- und Handwerks-Sachen, indistinctè, ohne alle processualische Weiterung, zu verfahren, und dießfalls inter Possessorium & Petitorium kein Unterscheid zu machen ist;

Also soll zwar auch

3.

dem Kläger frey stehen, in dergleichen Sachen seine Klage auch nur mündlich coram iudice competente anzubringen, und diese (es sey dann, daß der Kläger gar nichts zum Beweis vor sich, auch der Eydes-Delation sich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit sofort abzuweisen) wann sie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi & medium concludendi schlüssig und bindig, angenommen werden; Hingegen die Vorladung darauf allemahl schriftlich und sub præjudicio geschehen, dabey aber gnung seyn, wenn dem Beklagten zur Einlassung oder Recognition derer zum Grunde der Klage gelegten, und bey derselben abschriftlich zugleich mit zu übergebenden Documente eine Frist von 14. Tagen bis höchstens drey Wochen, oder in denen §. 1. Tit. IV. ord. Recogn. bemerkten Fällen, eine noch kürzere Frist eingeräumt, und er mit Zuschiebung der Abschrift von der Klage, oder Registratur, nebst deren Beylagen, gebührend vorgeladen, die Citation auch Klägern und Beklagten, nach Erforderung der neu erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. IV. legaliter insinuiert worden, daß also solchen Falls wieder den ausserbleibenden Theil in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag. Jedoch können Wir geschehen lassen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen, so nur ein wenig betragen, oder wo periculum in mora, noch fernerhin beobachtet werde.

4.

In Termino hat der Judex unter denen Partheyen, nach Gelegenheit und des Richters Ermessen, ohne Beysehn eines Advdo-

Advocati, die Güte ungesparten Fleißes zu pflegen, in deren Entstehung aber, sie alsofort ex æquo & bono, jedoch denen Rechten und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allenfalls auf vorhergehendes Juramentum Suppletorium oder Purgatorium zu entscheiden, oder ein Decisum bey Unsern Dicafteriis, welche in solchen Fällen gleichgestalt sofort definitive zu erkennen haben, einzuholen. Es ist auch sowohl derer Unter-Richter, als derer Dicafteriorum Erkänntniß allemahl auf die Judicial- und Extrajudicial-Unkosten mit zu richten, und sind selbige auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von dem succumbirenden Theil, allein einzubringen.

5.

Allermassen aber dieses alles auf den Processum executivum oder Cambialem, und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagte Summen geringfügig, Exceptiones illiquidae, wider ein Documentum quarentigiatum zu attendiren wären, keinesweges zu ziehen, obgleich die Reconvention, wenn solche ein mehreres, als Fünffzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehenden S.^{phis} vorgeschriebene Art, ebenermassen zu tractiren ist; Also soll auch zwar denen Partheyen, in Ermangelung andern Beweisses, der Eydes-Relation sich zu gebrauchen, unbenommen bleiben, jedoch in solchen Fall einige Gewissens-Berretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, sofort der Acceptation oder Relation halber, bey Verlust der letztern, sich erklären, und hierauf, nach vorgängigen Juramento calumniae, die wirkliche Leistung des deferirten oder referirten Eydes erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfassung des Decisi, oder Versendung derer Acten, dasjenige, was er zu Ablehnung der Klage anzuführen vermeinet, ebenfalls, bey dessen Verlust, beyzubringen hat.

Wieder die ertheilten Bescheide und Decisa, soll keine Leuterung, noch sonst einige Einwendung von dem Richter attestiret, oder Bericht darauf erstattet, sondern solche Leuterung, oder andere Vorstellung, im Fall sie mündlich angebracht, nicht registriret, die diesfalls eingereichte Schreiben hingegen zwar ad Acta genommen, da hingegen dererselben ohngeachtet, ferner denen Rechten gemäß, verfahren werden.

Würde aber

ein oder der andere Theil darwieder, wie ihm intra decendum frey stehet, appelliren; So hat der Judex hiervon unverzüglich, nach Gelegenheit der Sachen, und Gerichte, wo solche anhängig, zu Unserer Landes-Regierung, oder an die Stifts- und übrigen Regierungen, auch, wenn die Gerichte Amtsfähig, an das Amt, mit Beyfügung derer Acten und Registraturen, Bericht zu erstatten; Worbey Wir jedoch, zu Abschneidung aller undienlichen Weitläufigkeit, ausdrücklich verordnen, daß an Unsere Ober- und Hof-Gerichte in solchen causis minutis, fñhrohin nicht appelliret, noch von daraus in dergleichen Sachen, etwas verfügt werden solle.

Was nun hierauf

Unsere Landes-Regierung zur Resolution ertheilte, dabey soll es schlechterdings verbleiben; Bey denen übrigen nur angezogenen Collegiis hingegen, wie auch bey denen Aemtern ist zwar denen Partheyen, sich wieder die gegebene Resolutiones, des Beneficii appellationis zu bedienen, unbenommen, es sollen aber, daferne solches frivole ergriffen würde, auf die zu Unserer Landes-Regierung erstatteten Berichte, die Appellanten, nebst

nebst deren Advocatis, bey erfolgter Rejection, auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestraft werden.

Ubrigens soll zwar

9.

von dem Richter der Sachfällige Theil, weder mit der Execution selbst, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beschweret, vielmehr das Liquidum richtig constituiret, die Immissiones, Sequestrationes, Auctiones und Subhastationes, so viel immer möglich vermieden, und dargegen, durch Auspfändung, Dationem in solutum, prævia taxatione Judicis, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichsten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungesäumt verholffen werden. Würde aber der Beklagte, dem ohngeachtet, ab executione, ohne gegründete Ursachen, zu provociren, oder auch ein Theil, vor Abfassung derer rechtlichen Bescheide und Decisorum, über den Richter unerhebliche Beschwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch frivole eingewandte Appellationes wieder ferneres Verfahren, Berichts-Erforderungen zu veranlassen, sich unterfangen, ist er nicht nur selbst um Geld oder mit Gefängniß unnachbleibend zu bestrafen, sondern auch der Concipient dergleichen Appellations- oder Supplicationsschriften, deshalb nachdrücklich anzusehen, und insonderheit zu Erstattung derer Unkosten, welche in solchen Fällen jedesmahl nach der Tax-Ordnung anzusehen sind, aus seinen eigenen Mitteln anzuhalten.

Endlich soll

10.

in diesen Sachen insgesamt von dem Richter, exclusivè des baaren Verlags, wenn die Frrung, durch mündliche Verhör sogleich abgethan wird, nur 16. Gr. und im Fall er selbst decretiret, 1. Mfl. daserne aber verfahren werden müssen, 1. Thlr.,
und

und wenn er selbst verabscheidet, 1. Thlr. 8. Gr., von denen Advocatis hingegen inclusive der gütlichen Verhör, wenn sie darzu admittiret worden, vor das Verfahren mehr nicht, denn 16. Gr. bis höchstens 1. Thlr. genommen und bezahlet, auch bey denen nachhero etwan auslaufenden Judicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr geführte Beschwerde, verursachte Unkosten, nicht zu verstehen, sondern diese, wenn sie der Tax-Ordnung gemäß angesehen, sofort zu entrichten sind,) ingleichen Extrajudicialibus jedesmahl nur die Helffte desjenigen, was in der Tax-Ordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen, erlaubt, gefordert, jedoch von denen Richtern und Advocaten solche Sportuli und Expensen, exclusivè des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechts-Kraft derer Bescheide oder Decisurum, erhoben werden. Und damit auch gewinnsüchtige Richter und Advocaten leßtere Unkosten, durch unnöthige Schriften und Expeditiones zu häuffen, keine Gelegenheit finden, sollen jedesmahl die Liquidationes derer Expensen, bey Verlust derer selbst, denen Acten, ehe deren Einsendung zur Landes-Regierung, oder an ein Dicafterium erfolgt, angefüget, und bey der Moderation nicht darauf, ob das angesehete Quantum der Tax-Ordnung gemäß, sondern ob die Vorstellung und Ausfertigung nöthig gewesen, oder nicht, gesehen, diejenigen Richter und Advocaten aber, welche ein mehreres, denn geordnet, an Sportuli erhoben, mit der pcena Quadrupli belegt werden.

Würden hingegen

II.

die Richter und Advocati, denen Partheyen darum, weil bey solchen Sachen wenig Sportuli zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Assistenz verweigern, so wollen Wir die Advocatos mit der Suspension oder Remotion à Praxi, die-
jeni-

jenigen Richter und Gerichts-Personen hingegen, so die Expeditiones gefährlicher Weise verweigert, mit der Straffe derer säumigen Executorum, aus ihren eigenen Mitteln, und andern geschärften Anordnungen, nachdrücklich ansehen lassen.

Wornach sich also Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, Gerichte, Advocaten, Unterthanen und Schuß-Verwandten, in Unseren hiesigen Landen und sonst jedermänniglich zu achten, und diesem allem gebührend und genau nachzukommen, auch, bey Vermeydung derer gesetzten, und nach Befinden härterer Straffen, darwieder auf keine Weise zu handeln, oder solchem zu wieder etwas zu gestatten und nachzulassen haben.

Urkundlich ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cansley-Secret vorgedruckt worden. So geschehen und geben zu Dresden, den 28. Novembr. 1753.

AUGUSTUS REX.



Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Notandum
Professores Generale in die Oct. 1754. publico
constitutio.







63697

W18

ULB Halle 3
007 653 948





